

Frequently Asked Questions – Abrechnung GVL!

Die Abrechnung der GVL (D) wird ab heuer von der prozentualen Jahresgagenabschlagszahlung auf nutzungsbezogene Tantiemenverrechnung umgestellt. Nutzungsbezogene Abrechnung bedeutet, dass ein Film in einem Verrechnungsjahr ausgestrahlt werden muss, um eine Tantiemenzahlung nach sich zu ziehen. Das heißt auch, dass es keine Tantiemenzahlungen gibt, wenn ein Film nicht ausgestrahlt wird.

Die VDFS verrechnet/e immer nutzungsbezogen. Wir benötigen keine Filmverträge oder Honorar/Gagenbelege, um Tantiemenausschüttungen für SchauspielerInnen zu machen. Auf allen Abrechnungen waren bisher nicht nur die prozentualen Jahresgagenzuschläge der GVL zu sehen, sondern auch die nutzungsbezogenen Tantiemenzahlungen der VDFS. Dieser Umstand war und ist vielen SchauspielerInnen nicht ganz klar.

Wir können mit folgenden Informationen über die GVL-Umstellung dienen, sind aber weiterhin in Gesprächen mit der GVL, da einige wichtige Details noch nicht ausgearbeitet sind und die GVL noch immer an den Verteilungsbestimmungen arbeitet.

Zu Fragen, die in letzter Zeit an uns herangetragen werden, folgende Informationen:

1. Was passiert, nach der Umstellung, mit den Projekten die schon länger zurückliegen?

Projekte, die länger zurückliegen werden ebenfalls abgerechnet, allerdings ist die Schutzfrist für länger zurückliegende Produktionen zu beachten und zwar folgendermaßen: Ausstrahlungsjahr minus 50 Jahre = verrechenbarer Film, das heißt, wenn ein Film im Jahr 2010 gesendet wurde, muss er 1960 produziert worden sein, um in die Abrechnung zu fallen. Ausstrahlungsjahr 2011 = Produktionsjahr 1961 Ausstrahlungsjahr 2012 = Produktionsjahr 1962.

Es endet also jedes Jahr eine Schutzfrist für einen Film und damit die Berechnung von Tantiemen für diesen Film, wenn er ausgestrahlt wird.

Die Schutzfrist für FilmurheberInnen beträgt 70 Jahre ab dem Tod des Letztlebenden der folgenden Personen: HauptregisseurIn, UrheberIn des Drehbuchs, der Dialoge und FilmkomponistIn. Gemäß einer vom zuständigen Ausschuss am 12.9.2011 bereits angenommenen EU-Richtlinie soll die Schutzdauer für die Leistungsschutzrechte der Tonträgerproduzenten und ausübenden KünstlerInnen jener der UrheberInnen angepasst werden und zukünftig ebenfalls 70 Jahre ab Darbietung bzw. Veröffentlichung betragen. Die Verlängerung der Schutzfrist für ausübende KünstlerInnen ist jedoch nur auf MusikerInnen, die bei Tonträgeraufnahmen mitwirken, anwendbar, nicht jedoch auf SchauspielerInnen.

2. Sind die bei der VDFS gespeichert oder müssen die alten Verträge noch einmal geschickt und alles neu eingetragen werden?

Die Verträge und Gagenbelege wurden von der VDFS nur in Bezug auf die jährliche Gagenabschlagsrechnung der GVL von den SchauspielerInnen angefordert und an die GVL geschickt. Aus der Höhe der Gage ergab sich dann der prozentuale Zuschlag = Tantieme für ein Abrechnungsjahr (letztes Abrechnungsjahr in diesem Sinn war 2009). Die GVL hat die meisten Belege einbehalten; sie benötigte diese Unterlagen für die eigene Dokumentation.

Die GVL hat uns leider sehr spät über ihre neue nutzungsbezogene Abrechnungsart informiert. Der Nachholbedarf bezüglich der Informationen der Mitwirkungen durch die SchauspielerInnen ist notwendig, da sonst keine Abrechnung erfolgen kann.

Mit einem Wort: Die GVL führt "Pflichtfelder" in den Anmeldeformularen, die von den SchauspielerInnen befüllt werden müssen, da weder die VDFS noch die GVL über Informationen bezüglich zB der Drehtage oder auch dem Rollennamen verfügt.

Diese Informationen stehen in den Film/Fernseh-Verträgen, die wir als Verwertungsgesellschaft nicht erhalten. Diese Meldungen kommen von den SchauspielerInnen oder auch den Agenturen an die Verwertungsgesellschaft.

In dem Fall der Mitglieder der VDFS wird die Anmeldung bei der GVL so erfolgen, dass wir die Stammdaten des Films (inkl. Drehtage und Rollenname) angereichert mit Ausstrahlungsdaten gesammelt an die GVL weiterleiten werden.

3. Holt sich dann die GVL die Informationen von der VDFS oder müssen wir extra bei der GVL unsere Projekte bekanntgeben? In einem Schreiben der VDFS steht: "Der Austausch der Film- und Sendedaten ist jederzeit möglich". Unsere Frage dazu: wird der auch erfolgen?

Wir haben bereits einige Male Stammdaten sowie Werk- und auch Sendedaten unser Mitglieder an die GVL weitergeleitet. Diese SchauspielerInnen- und Werkeanmeldungen sind aber aus dem unter Punkt 2. genannten Informationen nicht vollständig gewesen. Der Austausch der Daten erfolgt einmal jährlich. Wir werden bis jeweils 30.6. eines Abrechnungsjahres Informationen über die Mitwirkungen in einem Sendejahr an die GVL schicken.

Um vollständige Informationen über neue Produktionen an die GVL senden zu können, planen wir – wenn erforderlich – die Film/Fernseh- Verträge weiterhin anfordern. Gagenbelege sind keine mehr notwendig. Die Film/Fernsehverträge zeigen dann sowohl den Rollennamen als auch die Drehtage. Diese werden in der Datenbank der VDFS verwaltet, um sie zum Stichtag 30.6. eines Abrechnungsjahres an die GVL senden zu können.

4. Wie wird nach der Umstellung berechnet? Nach Drehtagen, nach Gage, nach Haupt- oder Nebenrolle?

Die Berechnung erfolgt durch die GVL unter Anwendung der neuen Verteilungsbestimmungen der GVL. Die Berechnung wird nicht mehr nach GAGE erfolgen; ob die GVL nach Haupt- oder Nebenrolle abrechnet, ist noch nicht bekannt. Die Drehtage werden ein wichtiger Faktor in der Berechnung sein, ebenso das Genre (Kinofilm, Fernsehfilm, Serie, Sitcom usw.). Hier stehen die Verteilungsbestimmungen der GVL aber noch nicht festgeschrieben. Wir sind in ständigem Kontakt mit den GVL-Gremien und werden unsere bezugsberechtigten SchauspielerInnen sofort informieren, wenn die Details feststehen.

Weiterhin wichtig ist die Information, dass es bei der GVL eine sogenannte "Verifizierungsstelle" geben wird. Diese Stelle überprüft die eingereichten Daten im Vergleich mit den Daten, die von den GVL-eigenen Mitgliedern geschickt werden. Sollte die Angabe der Drehtage fehlen oder auch der Rollenname wird es ebenfalls eine Benachrichtigung der/des einreichenden SchauspielerIn/Schauspieler geben. Im Fall der Mitglieder der VDFS wird die VDFS benachrichtigt.

5. Woher bekommt die VDFS die Informationen?

Die VDFS "liest" Filmjournale, Online-Datenbanken und erhält Informationen von den SchauspielerInnen selbst. Wir weisen hier auf unser Werk-Sendemeldungsformular für SchauspielerInnen hin, das Sie auf unserer Homepage finden:

http://www.vdfs.at/deutsch/mitgliederservice/werksendemeldung_schauspieler/werksendemeldung_schauspieler.html

6. Wie werden Honorarnoten für Radio, Synchronisation-, SprecherInnen-tätigkeit etc. erfasst?

Die VDFS vergütet sekundäre Nutzungen der Leistungen von SchauspielerInnen im Fernsehen. Darunter fallen jedoch nur "traditionelle" schauspielerische Leistungen, nicht jedoch SprecherInnen-tätigkeiten etc.

7. Bis zu welchem Jahr sind die Sendungen bei der VDFS bereits gespeichert?

Seit die VDFS besteht, haben wir eine Datenbank. Die Sendedaten reichen bis in das Jahr 1991 zurück. Wir rechnen schon seit Bestehen der VDFS an die SchauspielerInnen nutzungsbezogen ab. Diese Abrechnung ist auf den Detailblättern, die jeder Abrechnung der VDFS an die Bezugsberechtigten beiliegen, ersichtlich.

Viele SchauspielerInnen waren, laut unseren Telefonaten, der Annahme, dass diese Filme von der GVL abgerechnet wurden. Das war nicht der Fall. Hingewiesen werden muss aber, dass es eine Verjährungsfrist der Anmeldung von Sendedaten gibt, nämlich 3 Jahre. Jene Ausstrahlungen, die im Jahr 2010 nicht bei einer Abrechnung dabei waren, können bis zum Jahr 2013 nachgemeldet werden. Ab dem Jahr 2014 gibt es für Ausstrahlungen im Jahr 2010 keine Abrechnungen mehr.

8. Wie wissen wir, welche Sendungen das sind? Müssen wir die VDFS von den Sendungen informieren? Wie finden wir das heraus, ohne alle TV-Zeitschriften durchzuackern?

Da die VDFS keinerlei Informationen von den Fernsehanstalten über die Ausstrahlungen von Filmen und die Mitwirkungen der Bezugsberechtigten erhält, erfassen wir täglich Ausstrahlungen aus Fernsehjournalen, Online-Datenbanken und auch den Meldungen unserer Mitglieder. Diese Meldungen werden seit Jahren an die VDFS über das auf der Homepage installierte Formular "Werk-Sendemeldungen" geschickt und stellen neben den oben genannten eine wichtige Informationsquelle in der Datenerfassung dar.

Ein "Durchackern" der TV-Zeitschriften und die Information an die VDFS ist nur zum Vorteil, denn diese Meldungen ziehen Zahlungen nach sich.

9. Pflichtfeld "Spielminuten" auf dem Online-Formular – ist hier die Länge des Films gemeint?

Kurze Antwort: Ja

10. Sollen unsere Mitglieder Stablisten schicken, so vorhanden, statt Verträge oder zusätzlich?

Stablisten sind von Vorteil, helfen allerdings nicht bei der Angabe von Drehtagen.

11. Pflichtfeld auf dem Online-Formular "Art der Meldung": "Erstmeldung" oder "Nachmeldung", worauf bezieht sich das? Wenn wir davon ausgehen, dass wir alle unsere Projekte für 2010 noch nicht angeben konnten, ist es dann eigentlich "Erstmeldung", oder?

Erstmeldung: Diese Meldung gibt an, dass wir noch keine Informationen über die Drehtage oder den Rollennamen erhalten haben.

Hier ist nicht nur auf die neuen Projekte zu achten, sondern auch auf diejenigen, die "älter" sind und ausgestrahlt werden, von diesen Werken benötigen wir ja ebenfalls die Angaben über Drehtage und Rollennamen, da eine Wiederholungssendung in einem Abrechnungsjahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Nachmeldung: Diese Meldung gibt uns an, dass wir alle Stammdaten eines Films bereits erhalten haben, aber zB ein Ausstrahlungsdatum nachgemeldet wird.

12. Die VDFS hat, für den Bereich Schauspiel, Gegenseitigkeitsverträge mit Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien und Deutschland. Was aber ist z.B. mit Polen, Kroatien und Ungarn?

Die VDFS ist ständig bestrebt, ihr Netz an Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen „Schwestergesellschaften“ zu erweitern. Dies gilt freilich auch für die neuen EU-Beitrittsländer, sofern in diesen Schwestergesellschaften, die SchauspielerInnenrechte wahrnehmen, überhaupt existieren.

Die VDFS wird auch 2012 - wie jedes Jahr - eine Initiative zum Abschluss von weiteren Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften für SchauspielerInnen starten.

13. Wenn ich bei der VDFS bin, muss ich dann aus der ADAMI austreten?

Die ADAMI hat vor einigen Jahren vielen SchauspielerInnen Schecks überreicht oder durch ihre Agenturen zukommen lassen mit der Auflage, einen Wahrnehmungsvertrag mit ihr zu schließen. Viele SchauspielerInnen, die diesen Vertrag unterschrieben haben, haben der ADAMI die weltweite Vertretung eingeräumt. Die VDFS wurde von diesen neu abgeschlossenen Verträgen in den meisten Fällen nicht informiert.

Der Wahrnehmungsvertrag der VDFS beinhaltet nämlich ebenfalls eine weltweite Vertretung. Durch den Abschluss des Wahrnehmungsvertrags mit der ADAMI kommt es jetzt vermehrt zu sogenannten "Clashing Claims", also Kollisionen in der Vertretung. Wir haben festgestellt, dass die Wahrnehmungsverträge mit der VDFS früher geschlossen wurden als jene mit der ADAMI. Hier gilt das Datum des früheren Vertrages, allerdings besteht die ADAMI auf der Mitgliedschaft aller jener, die einen Wahrnehmungsvertrag mit ihr geschlossen haben.

Wir müssen es im Zuge des wachsenden internationalen Datenaustausches beachten, dass vertragliche Mitgliedschaften mit anderen Verwertungsgesellschaften angegeben und - wenn es die Künstlerin/der Künstler wünscht - territorial abgegrenzt werden. "Clashing Claims" = Kollisionen in der Übertragung der Vertretung führen dazu, dass Zahlungen solange nicht geleistet werden, bis die Entscheidung der/des KünstlerIn feststeht.

Die VDFS hat mit den bedeutendsten Verwertungsgesellschaften in Europa, die für SchauspielerInnen Tantiemen auszahlen, sogenannte Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Gegenseitigkeit heißt in

diesem Fall, dass wir Tantiemen aus dem Ausland erhalten und Tantiemen für die Mitglieder der ausländischen "Schwestergesellschaft" an diese überweisen.

Wir bitten daher um Angabe jener Verwertungsgesellschaften, mit denen sie einen - hoffentlich territorial begrenzten - Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, um eine Kollision der Vertretung durch die VDFS im Ausland zu vermeiden. Die Regeln der ausländischen Schwestergesellschaften sind unterschiedlich zu denen, die die VDFS hat. Daher muss bei einer unterschiedlichen Mitgliedschaft jede SchauspielerIn/jeder Schauspieler selbst auf die Ausstrahlungen in dem Land achten, wo "seine" Verwertungsgesellschaft ist.

Die Anmeldung von Ausstrahlungen für diese Länder entzieht sich dann der Anmeldung von Werken durch die VDFS.

14. Wie steht es um die Verwertungsrechte (Internet-Downloads)?

Das "Zurverfügungstellungsrecht" (sog. Online-Recht) kann von der VDFS aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung im Inland nicht kollektiv wahrgenommen werden. Im übrigen wird die Frage, ob die gesetzliche Regelung, dass die Verwertungsrechte originär in der Hand des Produzenten entstehen, zulässig ist oder nicht, derzeit in einem Gerichtsverfahren vor dem EuGH geklärt.

Bzgl. des (rechtmäßigen) Downloads von Filmen zum privaten Gebrauch steht den Produzenten, FilmurheberInnen und SchauspielerInnen ein Vergütungsanspruch (Leerkassettenvergütung) zu, der von den jeweiligen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird. Wird daher ein Film aus dem Internet von einer/einem NutzerIn rechtmäßig (d.h. nicht über ein illegales Filesharing Netzwerk) zum privaten Gebrauch z.B. auf einer DVD vervielfältigt, erhalten die RechteinhaberInnen hierfür als wirtschaftlichen Ausgleich eine Vergütung.

Wird der Film jedoch "nur" auf der PC-Festplatte gespeichert, erhalten diese derzeit keine Vergütung, da dieses Trägermaterial (noch) nicht der Leerkassettenvergütung unterliegt.

15. Sieht sich die VDFS imstande, alle Bezugsberechtigten über die erfassten Werke, in denen sie mitgewirkt haben, zu informieren? Ist das zumindest auf persönliche Anfrage möglich?

Dies ist möglich. Bitte ein Mail an die VDFS senden und Sie erhalten eine Liste Ihrer bei uns geführten Werke und auch Sendedaten. Sollte hier das eine oder andere Werk oder Sendedatum nachgetragen werden müssen, bitten wir um Ihre Nachricht.

16. Abschließend noch eine gute Meldung, die uns soeben erreicht.

Im Jahr 2012 wird über Einladung der WIPO (Weltorganisation für Geistiges Eigentum) eine Diplomatische Konferenz stattfinden, die ein internationales Abkommen zum Schutz der Rechte der SchauspielerInnen beschließen soll. Damit wird endlich eine Schutzrechtslücke für SchauspielerInnen geschlossen.

In der Presseaussendung der WIPO heißt es: *"The adoption of a new instrument would strengthen the precarious position of performers in the audiovisual industry by providing a clearer legal basis for the international use of audiovisual productions, both in traditional media and in digital networks. Such an instrument would also contribute to safeguarding the rights of performers against the unauthorized use of their performances in audiovisual media, such as television, film and video. "*

Die VDFS wird für dieses neue Abkommen alle mögliche Unterstützung leisten.

4.10.2011